GEMEINDE MÜNCHWEILER AN DER ALSENZ BEBAUUNGSPLAN" PV-ANLAGE STOCKWIESE"

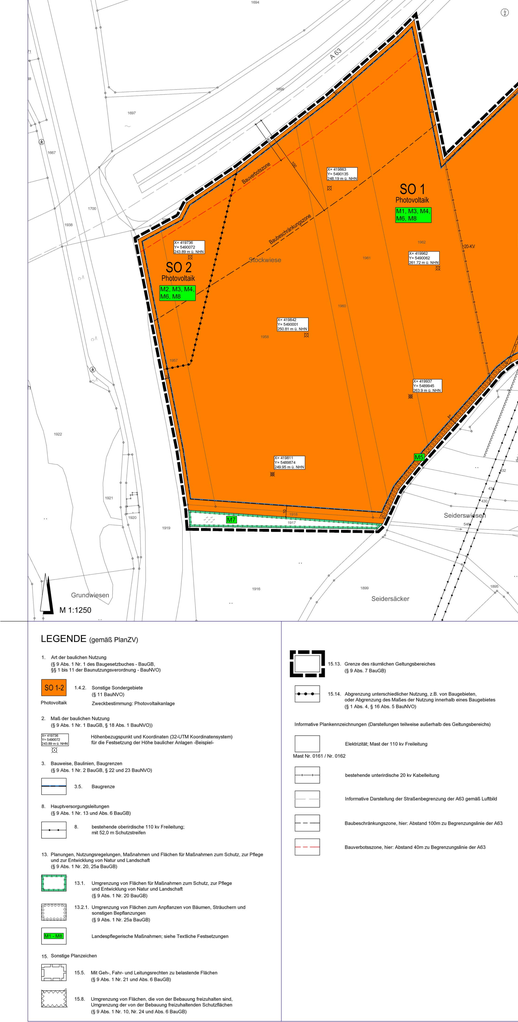

LEGENDE (gemäß PlanZV)

1. Art der baulichen Nutzung
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

SO 1-2 — Photovoltaik

1.4.2. Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)

- GRZ 0,6 — Grundflächenzahl
- max. 3,5 m — Höchstmaß der baulichen Anlagen
- FH 220,00 m — Festgesetzte Höhe baulicher Anlagen

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.5. Baugrenze

8. Hauptversorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

8. bestehende oberirdische 110 kv Freileitung; mit 52,0 m Schutzbreiten

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB)

13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Landespflegerische Maßnahmen; siehe Textliche Festsetzungen

15. Sonstige Planzeichen

15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

15.8. Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10, Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Informative Plankennzeichnungen (Darstellungen teilweise außerhalb des Geltungsbereiches)

Elektrizität; Mast der 110 kv Freileitung

Mast Nr. 0161 / Nr. 0162

bestehende unterirdische 20 kv Kabelleitung

Informative Darstellung der Straßenbegrenzung der A83 gemäß Luftbild

Baubeschränkungszone, hier: Abstand 100m zu Begrenzungslinie der A83

Bauverbotszone, hier: Abstand 40m zu Begrenzungslinie der A83

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BauGB I.V.M. §§ 1 - 23 BauNVO

Hinweis: Zur Unterscheidung von Gebieten mit unterschiedlichen Festsetzungen hinsichtlich Art und/ oder Maß der baulichen Nutzung sowie der Gestaltung von Photovoltaikmodulen und -modultischen, die einzelnen Baufeldern in der Planzeichnung und im Text mit einer fortlaufenden Nummerierung versehen (1, 2, 3). Wird diese Differenzierung nicht explizit hingewiesen, gelten die Festsetzungen für sämtliche Bereiche.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. SO = Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage (§ 11 BauNVO)

1.1.1. Zulässig sind in den Sondergebieten mit der Bezeichnung SO1 und SO2 ausschließlich freistehende Konstruktionen zur Anbringung von Photovoltaik-Modulen sowie die zum Betrieb notwendigen technischen Anlagen und Betriebsgebäude sowie Zufahrten und Einfriedungen.

1.1.2. Weiterhin in den Sondergebieten mit der Bezeichnung SO1 und SO2 mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage" zulässig sind:

- Anlagen zur Fassung und Ableitung von Oberflächen- und Grundwasser.

1.1.3. Weiterhin in den Sondergebieten mit der Bezeichnung SO1 und SO2 mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage" unzulässig sind:

- Auffüllungen des natürlichen Geländes.

Hinweis: Die Sonstigen Sondergebiete SO 1 und SO 2 mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage unterscheiden sich im Hinblick auf die bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule und -module.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1. Grundflächenzahl

Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Die durch die baulichen Anlagen überdeckte Fläche ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und punktförmiger gegründeter Photovoltaikmodule, den flächig gegründeten Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen.

Flächig gegründete bauliche Anlagen sind auf eine Grundfläche von max. 40 m² zu begrenzen.

2.2. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 und § 18 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen für die nachfolgenden Festsetzungen orientiert sich am festgelegten unteren Bezugspunkt.

Als unterer Bezugspunkt für die nachfolgenden Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gilt 263,90 m ü. NHN (Siehe Planzeichnung).

Fällt das Gelände, so ist die maximale Gesamthöhe auf das Maß des natürlichen Geländes anzupassen. Steigt das Gelände, so ist die maximale Gesamthöhe auf das Maß der natürlichen Steigung anzupassen.

Bei Gebäuden wird die festgesetzte max. Gesamthöhe (GHmax) definiert als das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion.

Bei Photovoltaik-Konstruktionen wird die festgesetzte max. Gesamthöhe (GHmax) definiert als das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Modulkonstruktion.

- In den ersten 3 Jahren mehrmalige Mahd pro Jahr zur Aushagerung der Fläche unter Berücksichtigung der Brutzeiten von Bodenbrütern (Nutzungs- und Beweidungsruhe für mind. 8 - 10 Wochen innerhalb der Kernbrutzeit zwischen dem 10. April und 31. Juli). Abtransport des Mahdguts (Die Entfernung des Mahdguts hat frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen zu erfolgen).
- Hochschnitt: Der effektive Freiraum unter dem Mähwerk sollte mindestens 10 cm betragen
- Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Pflegemaßnahmen

Die mit Grünland bewachsenen Flächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (dies gilt auch für die ungenutzten Ackerflächen auf den Flurstücken 1957, 1960, 1961, 1963 und 1917 und 1918 ab dem 4. Jahr) sind ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Die Mahd soll vorrangig außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten erfolgen, also zwischen Mitte August und Mitte März (15.8.–15.3.).

- Ist eine Mahd vor dem 15.6. eines Jahres vorgesehen, so ist dies frühestens ab dem 15.6. eines Jahres möglich, sofern durch eine fachkundige Person bestätigt wird, dass zum Mahdzeitpunkt keine Brutaktivitäten bodenbrütender Vogelarten stattfinden und dies in Anschluss durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde genehmigt wird. Wird ein Besatz durch Bodenbrüter festgestellt, so ist die Bewirtschaftung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen bis zum 15. August des Jahres auszusetzen.
- Findet die Mahd zwischen Mitte August und Ende Oktober (15.8–31.10.) statt, ist dieses auf zwei Mahdereignisse aufzuteilen. Zwischen beiden Mahdereignissen ist mindestens eine Woche nach dem ersten zu erfolgen. Beim ersten Mahdereignis sind 50 % der Fläche zu mähen, beim zweiten Mahdereignis die verbleibende Fläche.

Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Entfernung des Mahdguts hat frühestens am dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen zu erfolgen.

Alternativ zur Mahd kann auch eine Beweidung mit Schafen erfolgen. Die Beweidungsintensität sowie Mutterschafe (0,6 Großvieheinheiten) pro ha nicht überschreiten. Die Beweidung soll vorrangig außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten erfolgen, also zwischen Mitte August und Mitte März (15.8.–15.3.).

- Eine Beweidung während der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten ist möglich, wenn der Zeitpunkt des Beweidungsbeginns vor der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten liegt. Eine ganzjährige Beweidung (Standbeweide) ist bei Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes (6 Mutterschafe pro ha) möglich.
- Der Beginn der Beweidung innerhalb der Zeit der Nestlingszeit (Mitte März bis Mitte August) ist nur dann möglich, wenn vorab eine Prüfung auf Brüten durch eine ökologische Fachkraft erfolgt, deren Ergebnis zu dokumentieren und in einem entsprechenden Bericht der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen ist. Die Beweidung ist erst nach Prüfung des entsprechenden Berichts durch die Untere Naturschutzbehörde gestattet. Werden Brutaktivitäten festgestellt, ist eine Beweidung bis zum 15. August des Jahres auszusetzen.

3. Verkehrsflächen und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bauliche Anlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Einfriedungen und Zufahrten sind soweit innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, nicht jedoch in weniger als 10,0 m Entfernung zum Flurstück 1917.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

4.1. Maßnahme M1: Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodul-/modureihen im SO 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Photovoltaikmodule sind mit einem Mindestabstand von 0,80 m zur Geländeoberkante zu errichten.

Die maximale Modultiefe beträgt 7,00 m. Der Abstand zwischen den Modulreihen hat mindestens 3,50 m zu betragen.

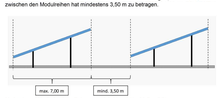

4.2. Maßnahme M2: Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodul-/modureihen im SO 2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Photovoltaikmodule sind mit einem Mindestabstand von 1,80 m zur Geländeoberkante zu errichten. Es ist eine maximale Modultiefe von 7,00 m zulässig. Der Abstand zwischen den Modulreihen hat mindestens 3,50 m zu betragen.

4.3. Maßnahme M3: Befestigte Fahrwege (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Wird die Errichtung von Baustraßen erforderlich, sind diese nach Nutzungsende vollständig zurückzubauen.

Werden dauerhaft befestigte Fahrwege erforderlich, sind diese in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen, Schotter oder Kiesbelage etc.) anzulegen. Der Abflussbeiwert darf 0,7 nicht überschreiten. Der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

4.4. Maßnahme M4: Einfriedung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Maximalhöhe der Zaunanlage beträgt 2,50 m. Es ist ein Bodenabstand im Mittel von 20 cm zur Zaununterkante einzuhalten. Die Verwendung von Stacheldraht ist im bodennahen Bereich nicht gestattet.

Hinweis: Siehe hierzu ebenso Kapitel A 3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellplätze.

4.5. Maßnahme M5: Eingrünung mit dreireihiger Hecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Auf dem in der Planzeichnung mit M5 gekennzeichneten 5 m breiten Pflanzstreifen ist eine dreireihige Hecke aus standortgerechten, gebietseigenen Gehölzen zu pflanzen. Die Pflanzungen haben in einem Abstand von 1,50 m zueinander zu erfolgen. Die Gehölze sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Empfohlen werden Sträucher entsprechend der Pflanzliste in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Hinweis: Bei der Anlage der Pflanzfläche dürfen die Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) unterschritten werden.

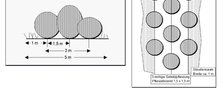

4.6. Maßnahme M6: Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anlage von extensivem Grünland

Der nicht mit Gehölzen bestandene, nicht mit flächig gegründeten baulichen Anlagen und nicht durch Einfahrten oder Zuwegungen genutzte Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist zu extensivem Grünland zu entwickeln bzw. als solches zu erhalten. Hierbei ist auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten.

Hinweis: Die Anlage des Grünlands ist den Ackerflächen sollte vor Baubeginn erfolgen.

Entwicklungsmaßnahmen auf den Ackerflächen (Flurstück 1957, 1960, 1961, 1963 und teilweise 1917 und 1918)

- Bodenverbesserung durch Grubber und anschließendes Eggen der Fläche
- Einsaat mit autochthonem und naturnahem Saatgut durch Mähgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche (extensive, artenreiche Wiese mit passender Artenzusammensetzung und geringer Nährstoffversorgung). Einsaat mit Regelsaatgutmischung im Zeitraum von Februar bis Mai bzw. Ende August bis Anfang Oktober

2.4. Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Auflagen ist mit Beginn der Ausführungsplanung durch eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Die Ökologische Baubegleitung ist von qualifiziertem Fachpersonal durchzuführen und dient der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen in der Planung.

Die Überwachungsergebnisse werden so aufbereitet und dokumentiert, dass der Vorhabenträger seiner Nachweispflicht gegenüber den Genehmigungsbehörden nachkommt.

2.5. Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen

§ 41a BNatSchG (Hinweis noch nicht in Kraft getreten)

Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind nach dem Stand der Technik so auszurichten, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung von Beleuchtungen und Beleuchtungsanlagen. Bestehende Beleuchtungen an Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 3 um- oder nachzurüsten.

2.6. Archäologische Denkmäler und Funde

Im Rahmen einer naturverträglichen und biodiversitätsfreundlichen Gestaltung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird empfohlen, die Modulreihenabstände in Form von pflegearmen Biotopstrukturen oder künstlichen Nisthilfen herzustellen. Dafür können z.B. Blühstreifen zwischen den Modulreihen angelegt werden. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage Gesamtfläche ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei einem nicht ausreichenden Brutpaarbesatz der Feldlerche sind Maßnahmen zum Ausgleich des Revierverlusts umzusetzen. Art und Umfang sowie die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Umsetzung des Monitorings und der gegebenenfalls erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Festsetzung als Nebenbestimmung sicherzustellen.

1. Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder und C. Sudfeldt (Hrsg.) im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz (ÖAG) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

2.7. Monitoring zu landespflegerischen / artenschutzrechtlichen Ausgleichs- / Vermeidungsmaßnahmen

Da eine sichere Prognose der zukünftigen Entwicklung und der damit verbundenen Annahme der Photovoltaik-Freiflächenanlage als Brutstandort für die Feldlerche derzeit nicht hinreichend durch vorhandene Fachliteratur abgedeckt ist, ist ein Monitoring für die Dauer von 5 Jahren nach Fertigstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durchzuführen, um mögliche Fehlentwicklungen zu erkennen und entsprechend nachzusteuern. Im Rahmen des Monitorings ist für die Dauer von 5 Jahren eine Erfassung des Feldlerchenbestands gemäß Südbeck et al. (2005)[1] innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage durchzuführen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde jährlich mitzuteilen.

2.8. Maßnahmen M3: Befestigte Fahrwege (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Fahrwege sind mit einer wasserdurchlässigen Befestigung zu beauftragen. In der Zeit von Baubeginn bis Baureife soll eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine fachlich qualifizierte Person mit entsprechender Sachkunde erfolgen, die bodenkundlichen Baubegleitung ist die beratende Begleitung und Überwachung der Einhaltung der bodenschonenden Auflagen und Grundsätze der Bodenschutzgesetze sowie der Normen und Regelwerke durch Vorhabenträger und Bauausführende. Die bodenkundliche Baubegleitung soll vor Ort dazu betragen, bereits während des Baus der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage eine Bodenschutzkonzeption gemäß (BBSIngG) und Bundesbodenschutzverordnung (BBSchV) verankerten vorsorgenden Bodenschutzes Auflagen und Grundsätze und mögliche Bodenschäden in einem frühen Stadium zu verhindern bzw. abzumildern.

Termine, Ergebnisse von Begehungen und Entscheidungen der bodenkundlichen Baubegleitung werden so weit wie möglich in Abstimmung mit der Bauausführenden und Nachweispflicht gegenüber den Genehmigungsbehörden nachkommt.

Sollte darüber hinaus die Notwendigkeit bestehen, eine Entwässerung in Anspruch genommen Maßnahmen zum Rückhalt sowie zur Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses, sind empfohlen eine wasserbauliche Baubegleitung anzuordnen.

2.9. Schutz der Gewässerstrukturen während der Bauphase durch Ausweisung von Bautabuzonen

Die Gräben innerhalb der Flurstücke 1917, 1919 und 1966 sind als Bautabuzone auszuweisen. Eine Nutzung als Lagerfläche, Baumaschinenzufahrt, mit Unterbodenschutz oder überlagert werden. Die Vorgaben der DIN 19915 (schonender Umgang mit Oberboden) sind zu beachten, siehe auch 2.9 BauGB.

2.10. Schutz der Gewässerstrukturen während der Bauphase durch Ausweisung von Bautabuzonen

Die Gräben innerhalb der Flurstücke 1917, 1919 und 1966 sind als Bautabuzone auszuweisen. Eine Nutzung als Lagerfläche, Baumaschinenzufahrt, mit Unterbodenschutz oder überlagert werden. Die Vorgaben der DIN 19915 (schonender Umgang mit Oberboden) sind zu beachten, siehe auch 2.9 BauGB.

2.11. Amphibien-/Reptilienschutzzaun

Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Amphibien und Reptilien ist im nordwestlichen, westlichen und südlichen Bereich des Plangebiets eine Umzäunung aufzustellen, um ein Einwandern von Individuen in den Eingriffsbereich zu verhindern. Der Zaun ist aus Rinzen- / Wurzelsperren mit einer Höhe von mind. 60 cm herzustellen. Die Zaunkonstruktion ist regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren und Schäden an Rhizomsperren vorsprechend weiten. Die Befestigungsstäbe können aus Holz oder Metall sein. Sehr wichtig ist, dass auf der baustellenzugewandten Seite eingeschalt werden. Die Rhizomsperren sind ca. 10 cm tief in den Untergrund einzubinden.

Der Amphibien-/Reptilienschutzzaun ist für die gesamte Dauer der Baumaßnahmen zu unterhalten. Der nachfolgende Abbildung zeigt, an welcher Stelle der Amphibienzaun zu errichten ist.

2.12. Eingrünung

Die Baufläche ist eingrünen, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewisses oder ungewolltes Betreten und Befahren von Baugelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert werden.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abtriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlage

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Keine Beeinträchtigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Haftungsschutz des Planungsträgers / Bauherrn

Für Schäden, die dem Eisenbahn-Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Verursachers/Bauherrn bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

8. Hinweise der Pfalzwerke Netz AG

Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/ Änderung der Erdung im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist trühzeitig mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

Weiterhin bedarf es zur Einspeisung der durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage erzeugten elektrischen Energie der Errichtung/Anpassung des Versorgungsnetzes der Pfalzwerke Netz AG, welche keiner zeitnerechen Berücksichtigung bei der Planerstellung / Genehmigung des Bebauungsplanes bedarf.

Für den ungestörten Betrieb einer Richtfunkstrecke ist es zwingend erforderlich, dass keine Gegenstände in den Richtfunkkorridor eindringen. Aus diesem Grund ist grundsätzlich durch Freihaltung eines insgesamt 200 m breiten Richtfunkkorridors (100 m beidseitig der Längsachse des Richtfunkstrahls senkrecht gemessen) sicherzustellen. Dieser Richtfunkkorridors sind bei der Errichtung baulicher Anlagen bzw. beim Einsatz von Baugeräten (z.B. Kränen) bis zu 20 m Höhe Störungen eines Richtfunkstrahls nicht auszuschließen. Bei konkreten Planungen mit einer Höhe über 20 m wird empfohlen, diese mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke abzustimmen.

9. Hinweise der Deutsche Bahn AG

Photovoltaikanlagen

Photovoltaikanlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendwirkung herausstellen, sind von Baubeginn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlagen keinerlei negativen Auswirkungen auf den Betrieb der Deutschen Bahn entstehen. Aufgrund der Reflektionseigenschaften der Photovoltaikmodule ist darauf zu achten, dass durch Reflexionsstrahlen keine Blendwirkung auf den Eisenbahnverkehr entsteht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen gettend gemacht werden können.

Oberflächen und sonstige Abwässer

Oberflächen und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind unbedingt schadlos in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Eine entsprechende Ausführungsplanung ist der DB AG zur Prüfung vorzulegen.

Abstandsflächen

Die Abstandsflächen gemäß Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Baurbeiten

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einzuhalten der Bahnvorgaben.

Die Standsicherheit und Funktionssicherheit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrsmitteln (Stützbereich) durchgeführt werden.

Der Einsatz von Seilen und Gliese dürfen keine gravitäres- Rammarbeiten durchgeführt werden.

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Ausrüstung, Personen, Materialien oder Gerate unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss ein ungehinderter Zugang zu den Bahnanlagen, dass durch die Bauausführenden (Definition Siehe GUV VO 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht beeinträchtigt wird.

Baumaterial, Baugeräte etc. dürfen nicht auf Bahngeländе zwischen oder abgelegt werden.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Windverwehungen) gelangen können.

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/ Hubgeräten (z.B. Mobil-/ Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnlinie bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herumführenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Bereitsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Die Vorgaben der DS 836 sowie DS 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen ist für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Vorflutverhältnisse

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Kabel, Leitungen

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit Kommunikations- bzw. Energiekabel oder Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende suchschritte von Hand auszuführen.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass keine Blend-, Reflex- oder Lichtwechselwirkungen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite

Alle Neupflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die Richtlinie 883 Kapitel 4 (Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen) zu beachten. Es wird empfohlen, nur Gehölze zu verwenden, deren Wuchshöhe bei Erreichen ihrer Endgröße einen Abstand von mindestens 1,5 m zum nächsten Gleis nicht unterschreitet. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzvorgang sind Locker-mischen der einzelnen Modulplatten vorzusehen, die ein natürlichen Abtrag von Niederschlagswasser ermöglichen (vermieden) auch die Austrockungseffekte unter den Modulanlagen).

7. Archäologische Denkmäler und Funde

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer gab in ihrer Stellungnahme vom 23.02.2024 bekannt, dass sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können, diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Die weiteren Hinweise gib es zu beachten:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle ist soweit möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entsprechende Bestimmungen bzw. entsprechende Abteilung der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. Dies gilt besonders für alle Erdarbeiten, die mit Bodeneingriffen verbunden sind. Bodeneingriffe sind grundsätzlich bei gem Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21 Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.
3. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, die mit der Ausführung der Erdarbeiten koordiniert werden müssen, oder heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen, die in keinem Umfang erst nutzbringend Einsprüchen Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

8. Hinweise der Pfalzwerke Netz AG

Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/ Änderung der Erdung im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist trühzeitig mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

Weiterhin bedarf es zur Einspeisung der durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage erzeugten elektrischen Energie der Errichtung/Anpassung des Versorgungsnetzes der Pfalzwerke Netz AG, welche keiner zeitnerechen Berücksichtigung bei der Planerstellung / Genehmigung des Bebauungsplanes bedarf.

Für den ungestörten Betrieb einer Richtfunkstrecke ist es zwingend erforderlich, dass keine Gegenstände in den Richtfunkkorridor eindringen. Aus diesem Grund ist grundsätzlich durch Freihaltung eines insgesamt 200 m breiten Richtfunkkorridors (100 m beidseitig der Längsachse des Richtfunkstrahls senkrecht gemessen) sicherzustellen. Dieser Richtfunkkorridors sind bei der Errichtung baulicher Anlagen bzw. beim Einsatz von Baugeräten (z.B. Kränen) bis zu 20 m Höhe Störungen eines Richtf